

## **Heimtücke-Mord erfordert ein Ausnutzungsbewusstsein, nicht lediglich das Wahrnehmen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers**

*BGH, 09.09.2020 – 2 StR 116/20, NStZ 2021, 162*

### **I. Sachverhalt**

Der 29-jährige Angeklagte lebte in angespannten familiären Verhältnissen im Haus seiner Eltern. Nach einer zunächst erfolgreichen Entwöhnung seiner Alkoholabhängigkeit und dem Besuchen einer Umschulungsmaßnahme zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben begann er wieder zu trinken, weshalb er besagte Umschulung zwei Tage lang nicht besuchte. Hierauf von seinem Vater angesprochen fühlte sich der Angeklagte derart unter Druck gesetzt, dass er sich mit einem Klappmesser in das elterliche Schlafzimmer begab und erst seinen arg- und wehrlosen Vater mit etwa 30 Messerstichen tötete bevor er anschließend seine telefonisch die Polizei alarmierende Mutter mit zahlreichen Stichen umbrachte. Der Angeklagte wurde in seinem Zimmer sitzend und unverständlich vor sich hin murmelnd von zwei Beamten aufgefunden. Nachdem sich dieser einer Fixierung erfolgreich widersetzte, gelang es ihm trotz des Einsatzes von Pfefferspray das Haus zu verlassen. Dort lief er mit nach vorn gestreckten Armen ruhig die Straße entlang und beschwor „alle Asen“. Erst durch den Einsatz von vier Beamten konnte der Angeklagte am Boden fixiert werden. Kurze Zeit später äußerte der Angeklagte, man möge doch bitte von ihm heruntergehen und was denn passiert sei. Er gab an, nur ein paar Bier getrunken zu haben und sich an nichts mehr erinnern zu können.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des LG Bonn, wonach dieser wegen Mordes und Totschlags mit besonderer Schwere der Schuld zu verurteilen sein, hatte Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Neben Arg- und hieraus folgender Wehrlosigkeit, welche beide im Falle des Vaters vorlagen, muss dies vom Täter bewusst zur Tatbegehung ausgenutzt werden. Ein solches Ausnutzungsbewusstsein bedarf nicht nur der Wahrnehmung aller Umstände, die die Tötung zu einer heimtückischen machen. Vielmehr muss der Täter deren Bedeutung für die Tötung erfassen, d.h. ihm muss bewusst sein, einen durch seine Ahnungslosigkeit ggü. einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Während heftige Gefühlsausbrüche dem grds. nicht entgegenstehen, kann sich dies bei entsprechender Würdigung der Spontanität des Tatentschlusses, der Vorgeschichte der Tat, des psychischen Zustands und der erheblichen Alkoholisierung des Täters anders darstellen. Das Gericht müsse in solchen Fällen explizit darlegen, woraus hervorgeht, dass der Täter die erforderlichen Gesichtspunkte in sein Bewusstsein aufgenommen hat. Das LG hatte dies insofern versäumt, als dass es die schwierige familiäre Beziehung, die am Tattag erhitzten Gemüter, den BAK von 1,91 Promille in Mischkonsum mit Cannabis, das etwa 30-fache Einstechen auf den Vater sowie das Nachtatverhalten nicht oder nicht ausreichend gewürdigt hat.

### **III. Problemstandort**

Aus der Wahrnehmung der Arg- und Wehrlosigkeit folgt aus Sicht des BGH nicht automatisch das nötige Ausnutzungsbewusstsein. Ein solches ist explizit nachzuweisen.